Vorname Name

Strasse Nr.

PLZ/Ort

Luzern, 10. Mai 2023

Vorname Name / Telefon +41 xx xxx xx xx / vorname.name@xy.ch

**Versicherungsschutz nach Austritt**

Sehr geehrte/r xy

Beachten Sie bitte folgende Hinweise betreffend Ihres Versicherungsschutzes:

Für die **Unfallversicherung gemäss UVG** und die **Pensionskasse (BVG)** bleibt der Versicherungsschutz bis zum Eintritt in einen anderen Betrieb längstens jedoch **während 31 Tagen (UVG) resp. einem Monat (BVG)** nach Ende des Lohnanspruches erhalten.

**Krankenkasse (Einschluss der Unfallleistung)**

Sofern Sie nicht innerhalb von 31 Tagen nach Ende des Lohnanspruches wieder durch eine obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG versichert sind, haben Sie ihrer Krankenkasse eine entsprechende Meldung zu machen, damit die Unfalldeckung dort eingeschlossen werden kann. Diese Informationspflicht beruht auf Art. 10 des Krankenversicherungs-Gesetzes (KVG).

**Abredeversicherung (Verlängerung der UVG-Deckung)**

Die Nichtberufsunfallversicherung (NBU) kann bei der obligatorischen Unfallversicherung über die Nachdeckung von 31 Tagen hinaus, während max. sechs (6) Monaten verlängert werden. **Wichtig:** Die Abredeversicherung kann nur abgeschlossen werden, solange der Versicherungsschutz über die Nachdeckungsfrist noch besteht.

**Kranken-Taggeldversicherung**  
(sofern überhaupt eine KTG-Versicherung besteht, stets auch Police beachten)

Sie haben - Wohnsitz in der Schweiz vorausgesetzt - das Recht, von der bestehenden Kollektiv-Krankentaggeldversicherung den Übertritt in eine Einzeltaggeldversicherung zu beantragen. Beachten Sie dazu die Frist zur Geltendmachung von 30 Tagen.

**Berufliche Vorsorge / Pensionskasse**

Die Versicherungspflicht endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Der Versicherungsschutz für die Risiken von Tod oder Invalidität bleibt während einem Monat nach Austritt bestehen.

**Berufliche Vorsorge / Pensionskasse (Obligatorium) – Weiterführung nach Art. 47a BVG**

Seit 1.1.2021 haben Sie neu nach Art. 47a BVG eine gesetzliche Möglichkeit, Ihre berufliche Vorsorge ab Alter 58 bei Kündigung durch den Arbeitgeber auf eigene Kosten weiterzuführen. Wir empfehlen Ihnen im Bedarfsfalle die umgehende Kontaktaufnahme mit unserer Vorsorgeeinrichtung zwecks Beratungstermin.

**Übertrittsrecht**

Die bisherigen Versicherungsleistungen (ausgenommen Unfallversicherung gemäss UVG) können bei der jeweiligen Versicherungsgesellschaft auf eigene Rechnung weitergeführt werden. Das Übertrittsrecht ist fristgerecht geltend zu machen.

Sie bestätigen mit der Unterschrift, eine Kopie dieses Merkblattes erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Unterschrift Arbeitgeber/-in: Unterschrift Arbeitnehmer/-in:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_